



Staatsanwaltschaft München I

Deutscher Bundestag
Sportausschuss

Ausschussdrucksache
19(5)151

Sachbearbeiter
OStA Gräber

Telefon
(089) 5597-5225

Telefax
(089) 5597-5235

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

Datum

10. Oktober 2019

**Öffentliche Anhörung des Sportausschusses am 23. Oktober 2019 zum
Thema „Änderungs- und Ergänzungsbedarf im Anti-Doping-Gesetz
(AntiDopG)“**

hier: Sachverständigengutachten OStA Gräber

1.

**Ermittlungsverfahren wegen Selbstdopings (§§ 4 Absatz 1 Nummern 4
und 5 sowie § 4 Absatz 2 AntiDopG, jeweils in Verbindung mit § 3 Anti-
DopG) bei der Staatsanwaltschaft München I**

Bei der Staatsanwaltschaft München I sind im Zeitraum zwischen dem
01.01.2016 bis zum 10.10.2019 30 Verfahren wegen Selbstdopings gemäß
§§ 4 Absatz 1 Nummern 4 und 5 sowie § 4 Absatz 2 AntiDopG, jeweils in
Verbindung mit § 3 AntiDopG anhängig gemacht worden.

Hausanschrift
Linprunstr. 25
80335 München

Haltestelle
Stiglmaierplatz
U-Bahn: U1, U7
Trambahn: 20, 21

Telefon, Telefax, E-Mail
(089) 5597-07 (Vermittlung)
(089) 5597 - 4131
Poststelle@sta-m1.bayern.de

26 Verfahren beruhten auf Anzeigen und Informativischen Mitteilungen der NADA, 3 Verfahren wurden (bisher) gegen Sportler wegen etwaiger im Rahmen der Operation Aderlass bekannt gewordener Straftaten von Amts wegen eingeleitet. Insoweit ist die Einleitung weiterer Verfahren zu erwarten.

1 Verfahren geht auf eine zufällige Fahrzeugkontrolle zurück.

Von diesen Vorgängen sind derzeit noch 12 Verfahren (8 x NADA, 3 x Amtsverfahren, 1 x PKW- Kontrolle) anhängig.

1 Verfahren wurde an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben.

In 8 der übrigen Fälle wurde gemäß § 152 II StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, 5 Verfahren wurden gemäß § 170 II StPO eingestellt. Grund war in diesen Fällen im Wesentlichen entweder eine nicht ausschließbare therapeutische Rechtfertigung oder die fehlende Eröffnung des persönlichen Anwendungsbereichs des § 4 Abs. 7 AntiDopG (Spitzensportler oder Einnahmeerzielung in erheblichem Umfang aus der sportlichen Betätigung).

In 1 Fall wurde das Verfahren gemäß § 31 a BtmG, in einem Fall gemäß § 153 a StPO eingestellt.

In 2 Fällen wurden die Sportler zu Geldstrafen verurteilt (allerdings nach Sicherstellung von Dopingmitteln im Rahmen einer Durchsuchung wegen § 4 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 AntiDopG, unerlaubter Besitz von Dopingmitteln in nicht geringer Menge zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport)

2.

Errungenschaften des Antidopinggesetzes:

- Zweck: Schutz der Sportlerinnen und Sportler / Erhaltung der Integrität des Sports durch Bewahrung von Fairness und Chancengleichheit
- Überführung der im AMG geregelten Strafbewehrungen in eigenes Gesetz

- Erweiterte Strafvorschriften gegen den Vertrieb und die Abgabe von Dopingmitteln, u.a. Straftatbestand des Handeltreibens (Anpassung an § 29 Abs. 1 BtMG)
- Strafbewehrung für die Anwendung von Dopingmethoden ohne die bisher im Dopingstrafrecht verankerte Einschränkung auf die Verwendung von Stoffen / Abkehr vom Arzneimittelbegriff (spielt bei der rechtlichen Bewertung der Operation Aderlass eine Rolle)
- für Spitzensportler (definiert über Testpoolzugehörigkeiten) geltende uneingeschränkte Besitzstrafbarkeit
- Straftatbestand des Selbstdopings für Spitzensportler (definiert über Testpoolzugehörigkeiten)
- Verbrechenstatbestände mit Strafrahmen von 1 bis zu 10 Jahren, insb. für das gewerbs- und bandenmäßige Handeltreiben (damit längere Verjährungsfristen, was ebenfalls im Rahmen der Operation Aderlass von Bedeutung ist)

3.

Kritikpunkte am AntiDopG

- Fehlen einer für jedermann geltenden uneingeschränkten Besitzstrafbarkeit
 - Signal eines eingeschränkten Schutzbedürfnisses von anderen als Spitzensportlern
- Fehlen einer sportspezifischen Kronzeugenregelung insbesondere für den Sportler
 - Ungerechtigkeit im Vergleich zum Hintermann, der sich über § 46 b StGB „freikaufen“ kann. Zugleich sollte eine derartige aber auch sportrechtlich verankert werden. Es ist schwierig, Angaben zu bekommen, wenn u.U. langjährige Sperren verbüßt werden während die durch den Whistleblower angestoßenen Ermittlungen andauern
- keine Anhebung des Strafrahmes für Dopingvergehen auf Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren

Signalwirkung verfehlt, wenn die Höchststrafen einer tätlichen Beleidigung, einer Sachbeschädigung oder einer Unterschlagung entsprechen und eine geringere Strafe als beim (Laden-)diebstahl androhen

- Privilegierung des Spitzensportlers bei der Besitzstrafbarkeit (Höchststrafe 2 Jahre gegenüber 3 Jahren bei Jedermann)
- Privilegierung des Spitzensportlers aus der fehlenden Versuchsstrafbarkeit bei Besitz und Erwerb

§ 4 Absatz 3 AntiDopG verweist nur auf die Fälle des § 4 Absatz 1 AntiDopG

- Unbestimmtheit des Begriffes Einnahmen erheblichen Umfangs aus der sportlichen Betätigung

Spitzensportler/in des organisierten Sports iSv § 4 Abs. 7 ist Vermutung: Spitzensportler/ist, wer als Mitglied eines Testpools im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trainingskontrollen unterliegt (ca. 7.000 Athleten in bes. dopinggefährdeten Sportarten oder mit Bundeskaderstatus)

oder

Anwender aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen (Preis- und Sponsorengelder; Arbeitsvergütung bei Berufssportlern) von erheblichem Umfang erzielt (Motorsport, Boxen)

denkbare Ansätze: Pfändungsfreigrenze, monatliches Durchschnittsnettoeinkommen

Gräber

Oberstaatsanwalt